



REICHWALD + Co

„Reverse Charge“ bei Lieferungen von Metallen ab 01.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hat der deutsche Gesetzgeber kürzlich das Umsatzsteuergesetz nach § 13b Abs. 2 („Reverse Charge“) um die Nummer 11 ergänzt. Danach geht für innerdeutsche Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen an Unternehmer ab dem 01. Oktober 2014 die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Maßgeblich ist, dass die Liefergegenstände in der neu eingeführten und nach Zolltarifnummern gegliederten Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz enthalten sind. Hiervon betroffen sind insbesondere Stabstahl, Profile, Träger und Flachprodukte aus Stahl/Edelstahl sowie Aluminium. Nicht darin aufgeführt sind hingegen Rohre, Stahlbauhohlprofile und Rohrzubehör aus Stahl/Edelstahl, Aluminiumrohre und deren Zubehör sowie Betonstahlmatten und -Körbe, Kunststoffe und Tiefbauprodukte. Im „Reverse Charge“ - Verfahren geht die Umsatzsteuerschuld des Verkäufers auf den Käufer über, sofern der Käufer Unternehmer ist.

Wir veranlassen unsererseits alles Erforderliche, damit die geänderten gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden. Dazu bedarf es allerdings noch der Klärung zahlreicher Fragen, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. So erwarten wir erst in der nächsten Woche nähere Informationen seitens des Bundesministerium der Finanzen, das ein BMF-Schreiben zu diesem Thema angekündigt hat. Durch eine Nichtbeanstandungsregelung hat das BMF dem zeitintensiven Klärungsbedarf bereits Rechnung getragen und uns so die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 01.01.2015 die steuerlichen Risiken für alle Beteiligten zu minimieren.

Nach erfolgter Klärung werden wir Ihnen als Unternehmer spätestens zum 01. Januar 2015 für Lieferungen von Waren laut besagter Anlage 4 keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Entsprechende Rechnungen werden wir ohne Umsatzsteuer ausstellen und darin jeweils angeben, dass Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer sind („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“). Sie sind Ihrerseits verpflichtet, 19 % Umsatzsteuer auf diese Netto-Rechnungen in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und an Ihr zuständiges Finanzamt abzuführen. In gleicher Höhe steht Ihnen in derselben Voranmeldung ein Vorsteuerabzug zu. Somit entsteht Ihnen keine materielle Steuerschuld bzw. Zahllast gegenüber dem Finanzamt. Näheres zur Abwicklung von „Reverse Charge“ durch Sie als Empfänger unserer Lieferungen bitten wir Sie mit Ihrem Steuerberater abzustimmen.

Wir bedauern diese äußerst kurzfristige Rechtsänderung und deren Auswirkungen für Ihr Unternehmen sehr und bedanken uns vorab für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner in unserem Haus ist Herr Jürgen Stock (Telefon 0271/7098-185 oder E-Mail: j.stock@reichwald.de).

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Stock
Prokurist

Leiter Finanz- und Rechnungswesen

REICHWALD GmbH + Co KG
Sitz der Gesellschaft: 57250 Netphen,
Registergericht: Siegen HR A 4587
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Reichwald-Handels-GmbH,
Sitz der Gesellschaft: 57250 Netphen,
Registergericht: Siegen HR B 1405
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. (FH) Falko Reichwald, Wilnsdorf

Stahlhandel
Verwaltung, Lager und Maßbleche:
Untere Industriestraße 35
57250 Netphen (Dreis-Tiefenbach)
Telefon (02 71) 70 98-0
Telefax (02 71) 70 98-1 70
Internet: www.reichwald.de
E-Mail: info@reichwald.de

Bankverbindungen
Sparkasse Siegen

(BLZ 460 500 01) Kto. 124 33 36
IBAN DE87 460 500 010 001 243 336
BIC WELADED1SIE

Volksbank Siegerland

(BLZ 460 600 40) Kto. 762 200 502
IBAN DE79 460 600 400 762 200 502
BIC GENODEM1SNS

UST-IdNr.: DE 126568565

Steuer-Nr.: 5342/5819/0204
Gerichtsstand Siegen